

### 30. Petition 17/2602 betr. Beschwerde über das Veterinäramt, Pferdehaltungs- und Betreuungsverbot

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens des Landratsamts im Zusammenhang mit tierrechtlichen Kontrollen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

#### 1. Sachverhalt

Nach Auskunft des zuständigen Regierungspräsidiums wurde im Rahmen tierschutzrechtlicher amtlicher Kontrollen zunächst die Erteilung von Reitunterricht mit vertraglichen Regelungen ohne § 11 Erlaubnis beanstandet. In den folgenden Kontrollen rückte dann die ungenügende Hufbehandlung mit in den Vordergrund. Aufgrund der Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen und der Anordnungen des Landratsamtes wurden mehrere Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Zwangsgeld festgesetzt. Diese behördlichen Maßnahmen wurden auf Grundlage der amtstierärztlichen (und fachtierärztlichen) Beurteilung der zuständigen Amtstierärztin und gegen die dauerhafte Uneinsichtigkeit der verantwortlichen Tierhalterin durchgesetzt.

Aktuell wartet das Landratsamt mit der Vollstreckung der Anordnung vom 1. Juni 2023 (Tierhalteverbot für Pferde) bis die Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts über die Klagen vom 14. Juli 2023 und 28. Dezember 2023 vorliegt.

Gemäß § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I Seite 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2752) geändert worden ist (TierSchG), darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Gemäß § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 TierSchG, unterliegen Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Ausweislich des § 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 21. Juli 2014 (GBl. vom 12. August 2014 Seite 383), die zuletzt durch Artikel 121 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 Seite 1, 15) geändert worden ist, sind zuständige Behörden die unteren Verwaltungsbehörden.

Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG kann sie insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG kann die Behörde ein Tier, das nach dem Gutachten des beauftragten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern.

Nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchG kann die Behörde demjenigen, der u. a. den Vorschriften des § 2 TierSchG oder einer Anordnung nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen der o. g. Vorschriften und der darauf basierenden Anordnungen des Landratsamtes waren im vorliegenden Fall erfüllt und sind deshalb rechtskonform.

Insbesondere ist die Veräußerung der fortgenommenen bzw. fortzunehmenden Tiere geeignet und erforderlich, um eine Rückgabe der Tiere zu verhindern und die Tiere somit dauerhaft vor weiteren Leiden, Schmerzen und/oder Schäden zu schützen.

Das Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven Tierschutz überwiegt vorliegend das Interesse der Tierhalterin. Aufgrund ihres bisherigen Verhaltens hat sie gezeigt, dass sie zu einer ordnungsgemäßen, den Belangen des Tierschutzes Rechnung tragenden Tierhaltung nicht willens bzw. auch nicht fähig ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dem Tierschutz Verfassungsrang (Artikel 20a Grundgesetz) zukommt und damit ein hohes öffentliches Interesse an einer effektiven Durchsetzung tierschutzrechtlicher Anordnungen besteht. Die in Frage stehenden Maßen sind somit auch verhältnismäßig.

Zur Uneinsichtigkeit der Tierhalterin hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Mai 2023 festgestellt, dass „die Antragstellerin durch ihr Verhalten seit der ersten Kontrolle ihres Betriebes am 4. November 2021 gezeigt hat, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Überzeugungen nicht dazu in der Lage

ist, die tierschutzkonforme Versorgung erkrankter Pferde sicherzustellen. Sie wird das auch nicht in absehbarer Zukunft sein, da ihr Verhalten auf einer tiefen verwurzelten Überzeugung beruht und ein Gesinnungswandel nicht erkennbar ist. Ihr Verhalten ist erkennbar von der Überzeugung getragen, erkrankte Pferde eigenständig ohne Hinzuziehung eines Tierarztes behandeln zu können. Sie ist ferner nicht in der Lage, sich an Therapieempfehlungen von Tierärzten bezüglich ihrer Pferde zu halten, da sie meint, deren Erkrankungen besser beurteilen zu können als Tierärzte – freilich ohne selbst approbierte Tierärztin zu sein, geschweige denn die Ausbildung hierzu durchlaufen zu haben.“

Ergänzend hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 14. September 2023 festgestellt: „Vielmehr belegt der nicht ansatzweise tierschutzrechtlich angemessene Umgang mit der Erkrankung des Pferdes weiterhin die bereits vom Verwaltungsgericht angesprochene Uneinsichtigkeit der Antragstellerin in die zur Behandlung der Schimmelstute erforderlichen Maßnahmen. So beharrt sie weiterhin darauf, dass es mehrere Möglichkeiten der Behandlung der Erkrankung gebe, ohne dies in irgendeiner Weise durch tierärztliche Erkenntnisse zu untermauern.“

Auch der Vortrag der Rechtsanwältin zu einem Hufschmied „ändert nichts an der zutreffenden Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Antragstellerin die Erkrankung der Schimmelstute nicht ausreichend hat behandeln lassen und zulasten der Gesundheit des Pferdes ihre eigene Meinung zur notwendigen Behandlung des Tieres über den fachlichen Rat der Tierärzte gestellt hat.“

Nach Prüfung des Sachverhalts hinsichtlich der von-seiten des Petenten geäußerten dienstrechtlichen Vorwürfe gegen das Verhalten einer Amtstierärztin im Landratsamt ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.